



Satzung

des Kreisjugendringes Freudenstadt e. V.

(in der Fassung vom 02.07.2025)

Präambel

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

Dieser Auftrag richtet sich an Eltern, Schulen und an die Freien Träger der Jugendarbeit. Der darin enthaltene spezielle Auftrag, die jungen Menschen zum partnerschaftlichen Miteinander hinzuführen, zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuleiten soll Leitlinie der Jugendarbeit der verschiedenen Träger von Jugendarbeit sein, die im Kreisjugendring Freudenstadt e. V. zusammengeschlossen sind.

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kreisjugendring Freudenstadt e. V. Er ist im Vereinsregister VR430159 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein wurde am 14.06.1966 gegründet und hat seinen Sitz in Freudenstadt. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich auf den gesamten Landkreis Freudenstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Kreisjugendring Freudenstadt e. V. (KJR) ist die Arbeitsgemeinschaft und Interessenvertretung der unter § 4 genannten Träger der Jugendarbeit.
2. Im Rahmen der in den §§ 11-13 SGB VIII genannten Aufgaben und Zielen der Jugendarbeit unterstützt und fördert er die eigenverantwortlichen Aktivitäten seiner Mitglieder im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten.
3. Er initiiert und unterstützt überörtliche Veranstaltungen und Aktivitäten bzw. führt diese gegebenenfalls durch.
4. Er ist Ansprechpartner für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und vertritt ihnen gegenüber die Belange seiner Mitglieder, insbesondere im Bereich Förderung und Planung.

§ 3 Finanzen

1. Die Mitgliedschaft beim KJR ist beitragsfrei. Eventuell notwendige Gebühren können jedoch erhoben werden.
Im Sinne der Satzung durchgeführte Aktivitäten werden über Eigenleistungen, Spenden und finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe finanziert. Diese Mittel sind satzungsgemäß und zweckgebunden einzusetzen.
2. Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der KJR ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
3. Für Tätigkeiten, die nach Art und Umfang über das Maß ehrenamtlichen Engagements hinausgehen ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, an einzelne Personen entsprechende Vergütungen, unter Beachtung der steuerrechtlichen Grundsätze, zu leisten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig, sie verpflichtet jedoch zur Mitarbeit.
2. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Dachorganisationen der im Landkreis FDS tätigen Jugendverbände.
- b) Dachorganisationen der Jugendabteilungen, die in einem Erwachsenenverband Jugendarbeit nach eigener Jugendordnung betreiben.

Die unter a) und b) genannten Dachorganisationen haben ihre öffentliche Anerkennung gemäß § 75 KJHG nachzuweisen.

Sie entsenden entsprechend ihrer Mitgliederzahl Vertreter in die Delegiertenversammlung. Es gilt folgender Verteilerschlüssel:

von 1	bis 100 Mitglieder:	1 Vertreter
von 101	bis 500 Mitglieder:	2 Vertreter
von 501	bis 1000 Mitglieder:	3 Vertreter
von 1001	bis 2000 Mitglieder:	4 Vertreter
von 2001	bis 4000 Mitglieder:	5 Vertreter
von 4001	bis unendlich Mitglieder:	6 Vertreter

Die aktuellen Mitgliederzahlen des jeweiligen Verbandes sind jährlich, spätestens zu der ersten Delegiertenversammlung des neuen Jahres, der Geschäftsstelle des KJR mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, so wird davon ausgegangen, dass der Verband nicht mehr als 100 Mitglieder hat.

c) Arbeitsgemeinschaften:

- Als Arbeitsgemeinschaft mit jeweils drei Delegierten können im KJR vertreten sein:
- Schülermitverantwortungen der verschiedenen Schulen im Landkreis
- Orts- und Stadtjugendringe
- Offene Formen der Jugendarbeit und Jugendfreizeitstätten

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, unter Vorlage der Satzung, an den Vorstand des KJR zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten.

2. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes
 - b) auf eigenen Wunsch
 - c) nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in der Delegiertenversammlung
 - d) auf Grund eines Ausschlussverfahrens durch die Delegiertenversammlung

zu d): Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wurde, wird Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung eingeräumt.

Über den Ausschlussantrag entscheidet die Delegiertenversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 6 Organe des Kreisjugendrings

Die Organe des Kreisjugendrings sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Stimmberechtigt sind:
 - a) Delegierte der Mitglieder nach § 4
 - b) der Geschäftsführende Vorstand
2. Es können beratende und fördernde Personen zu der Delegiertenversammlung eingeladen werden. Als Vertreter des Kreistages wird der Landrat oder einer seiner Stellvertreter eingeladen.

3. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Teamsprecher unter Vorlage der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin in Textform einzuberufen.
4. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:
 - vom Teamsprecher
 - auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder
5. Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens bis acht Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Teamsprecher zu richten.
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitgliedsverbände vertreten sind. Ist dies nicht der Fall so hat der Teamsprecher eine neue Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem 1. Termin stattfinden muss. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitgliedsverbände beschlussfähig.

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes für 2 Jahre.
2. Wahl zweier Kassenprüfer für 1 Geschäftsjahr.
3. Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer, sowie Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.
4. Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten.
5. Beschlüsse über Maßnahmen, Aktivitäten, Planungen usw. von jugendpolitischer Bedeutung für den Landkreis.
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten.
7. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bei Misstrauensanträgen mit mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten.
8. Auflösung des KJR mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten (§ 15).
9. Bestimmung von 2 Liquidatoren zum Zweck der Auflösung des KJR (§ 15).
10. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten. Ausgenommen jene Beschlüsse, die wie oben angeführt qualifizierte Mehrheiten erfordern.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden 4 bis 7 Vorstandsmitglieder (Teamvorstand), welche eine/n der Ihren zu Ihrem Sprecher und eine/n als Schatzmeister/in bestimmen. Der Vorstand beschließt und protokolliert die Aufgabenverteilung.
2. Alle Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB; jeweils zwei gemeinsam haben Vertretungsbefugnis. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl für weitere Wahlperioden ist möglich.
3. Die vorzeitige Beendigung eines Vorstandsamtes ist durch Widerruf gemäß § 27 (2) BGB oder durch Rücktritt möglich. Der Rücktritt ist schriftlich an den verbleibenden Vorstand zu richten.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Zeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Delegiertenversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
6. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

§10 Ausschüsse

Die Mitglieder und der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und dazu fachkundige Personen einberufen.

Jeder Ausschuss bestimmt einen Sprecher, der die Ergebnisse den zuständigen Gremien vorträgt.

§11 Datenverarbeitung

1. Der Verein darf unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der ergänzenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben die persönlichen Daten seiner Mitglieder speichern, verändern, löschen und nutzen.
2. Die Daten der Mitglieder werden auch zum Zwecke der Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs verwendet. In diesem Zusammenhang werden sie Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter oder Aufgaben im Verein erfordern.
3. Zum Beitragseinzug darf die Geschäftsstelle die notwendigen Daten der Mitglieder an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitersparende Möglichkeit des SEPA-Lastschriftverfahrens zu nutzen. Gleiches gilt in Bezug auf andere Zahlungen an den Verein zu nutzen.

4. Neben Absatz 2 darf der Vorstand Mitgliedsdaten auch an Angestellte und/oder ehrenamtlich tätige Personen des Vereins weitergeben, soweit dies für vereinseigene Zwecke notwendig ist.
5. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Für den Erlass der Datenschutzordnung gilt § 12.

§12 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe eine Vereinsordnung geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf verfasst werden, z.B.: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung, Datenschutzordnung usw.

Zu ihrer Wirksamkeit werden die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben.

§13 Protokollführung

Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§14 Kassenprüfung

Buchführung und Kasse sind rechtzeitig vor den Delegiertenversammlungen, mindestens einmal im Jahr, durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Diese berichten darüber in der Delegiertenversammlung.

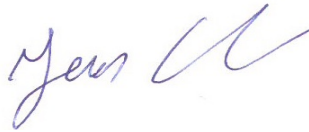
§15 Auflösung

1. Die Auflösung des KJR kann nur in einer eigens dazu einzuladenden Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. In der Tagesordnung ist auf die beabsichtigte Auflösung eindeutig hinzuweisen.
3. Eine Auflösung erfordert die 4/5 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

4. Für den Fall der Auflösung werden von der Delegiertenversammlung 2 Liquidatoren bestellt, die die Auflösung abwickeln.
5. Eventuell verbleibendes Vermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes einem von der Delegiertenversammlung zu bestimmendem Zweck zugeführt, soweit dieser Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des §52 der Abgabenordnung ist.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 02.07.2025 tritt an Stelle der bisherigen Satzung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Freudenstadt, den 02.07.2025

1. Vorsitzender Jan Porysiak